



Archivordnung für den Deutschen Bundestag

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 26. Juni 2008 auf Empfehlung der Kommission des Ältestenrates für Innere Angelegenheiten die nachfolgende Archivordnung für den Deutschen Bundestag beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Geltungsbereich

- (1) Der Deutsche Bundestag unterhält ein Parlamentsarchiv.
- (2) Das Parlamentsarchiv dient vorrangig dem Parlament, seinen Gremien und seiner Verwaltung. Als öffentliches Archiv sichert es die Quellen für die Forschung und die rechtlichen Belange des Staates und der Bürger.
- (3) Das Parlamentsarchiv ist zuständig für die Archivierung der Unterlagen des Deutschen Bundestages, seiner Gremien sowie seiner Verwaltung.
- (4) Die Archivierung umfasst die Sicherung, Erfassung, Bewertung, Erschließung und Nutzbarmachung der im Parlament und seiner Verwaltung anfallenden archivwürdigen Unterlagen; ausgenommen hiervon sind die Unterlagen der Abgeordneten und Fraktionen. Mit der archivfachlichen Bewertung entscheidet das Parlamentsarchiv, ob Unterlagen ein bleibender Wert zukommt.
- (5) Unterlagen im Sinne dieser Archivordnung sind alle in § 42 der Allgemeinen Dienst-anweisung für die Verwaltung des Deutschen Bundestages (AD-BTV) genannten Quellen, aber auch Netzressourcen wie Intranet, Internet und sonstige Webprojekte. Als archivwürdig gelten darüber hinaus Hilfsmittel, die zur Erschließung und Benutzung von archivwürdigen Unterlagen notwendig sind, wie Verzeichnisse, Karteien und Register sowie Dokumentationsunterlagen zu digitalen Systemen.

§ 2 Anbietung

- (1) Alle für laufende Dienstgeschäfte nicht mehr benötigte Unterlagen und Medien werden dem Parlamentsarchiv zur Übernahme angeboten. Bei digitalen Unterlagen kann eine Archivierung auch erfolgen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung noch benötigt und fortgeschrieben werden.
- (2) Es werden auch solche Unterlagen angeboten und übergeben, die personenbezogene Daten enthalten. Das Parlamentsarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu beachten.
- (3) Das Verfahren der Anbietung und Übergabe wird durch eine gesonderte Richtlinie als Anlage zur AD-BTV geregelt.

§ 3 Rechtsansprüche Betroffener

- (1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.
- (2) Dem/der Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner/ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Parlamentsarchiv Akteneinsicht gewähren.
- (3) Wird festgestellt, dass personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein/eine Betroffene/r die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm/ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des/der Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.
- (4) Die Frage, ob und inwieweit einem Antragsteller der Status eines/einer „Betroffenen“ zukommt, ist jeweils im Einzelfall durch das Parlamentsarchiv zu prüfen.

§ 4 Benutzung

Die Benutzung des Parlamentsarchivs ist in der Benutzungsordnung geregelt. Diese ist der Archivordnung als Anlage beigelegt. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 5 Schutzfristen für die Einsicht in Archivgut und Dokumentationen

- (1) Die abgebende Stelle kann jederzeit auf die abgegebenen Unterlagen zurückgreifen.
 - (2) Für Unterlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, wie die Protokolle und Drucksachen der Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages oder die Protokolle Öffentlicher Anhörungen, gelten keine Schutzfristen.
 - (3) Für die Benutzung der Protokolle und Drucksachen der Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse sind die Vorschriften der „Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages“ maßgeblich.
 - (4) Unterlagen der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterliegen, soweit sie jünger als 30 Jahre sind und nach dem 1. Januar 2006 an das Parlamentsarchiv abgegeben wurden, dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) in der jeweils gültigen Fassung. Kosten für die Vervielfältigung dieser Unterlagen bemessen sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).
 - (5) Für sonstige, nicht in den Absätzen 3 und 4 und 6 bis 8 genannte Unterlagen gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren nach ihrer Entstehung. Für Verschlussachen gilt die Geheimenschutzordnung des Deutschen Bundestages. Der Ältestenrat und dessen Kommissionen können jeweils eigene Beschlüsse zur Akteneinsicht fassen.
 - (6) Für die Benutzung der im Parlamentsarchiv erarbeiteten Gesetzesdokumentationen sind die Vorschriften der „Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages“ maßgeblich. Davon abweichend gelten für beigelegte personenbezogene Unterlagen die unter Absatz 7 genannten Schutzfristen.
 - (7) Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf, soweit es nicht in den
-

Anwendungsbereich von Absatz 4 fällt, 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des/der Betroffenen.

- (8) Archivgut, das dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung), dem Sozialgeheimnis (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) oder anderen personenbezogenen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, steht – soweit keine längeren Fristen vorgeschrieben sind – 60 Jahre nach seiner Entstehung einer Benutzung offen.
- (9) Eine Verkürzung von Schutzfristen kann auf Antrag erfolgen.
- (10) Schutzfristen können nicht verkürzt werden, wenn
- Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gefährdet würde,
 - schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes verletzt würden.
- (11) Die Schutzfristen für die unter Absatz 7 genannten Unterlagen können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des/der Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen für diese Unterlagen verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen für diese Unterlagen verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des/der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

§ 6 Ausführungsbestimmungen

Die Archivordnung einschließlich der Benutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Regelungen für die betroffenen Stellen und Personenkreise verbindlich sind. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Direktor beim Deutschen Bundestag erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Archivordnung für den Deutschen Bundestag tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung für das Parlamentsarchiv (Archivordnung) vom 27. August 1976 und gilt auch für die bereits vorhandenen Bestände.

Berlin, den 27. Juni 2008

Der Präsident

des Deutschen Bundestages
